
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 148 (Rezension / *Review*, 1998)

**Inschriften Griechischer Städte aus Kleinasien, Bände
50/51 (Bonn 1996)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 115,
1998, 704–705**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Inschriften Griechischer Städte aus Kleinasien (IK), gemeinsam herausgegeben von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bände 50/51: Die Bucht von Adramytteion III, hg. von Josef Stauber. Habelt, Bonn 1996. XIV, 362 S., 15 Taf., 2 Karten/VI, 346 S.

Die Arbeit zeigt, wie weit dank des großzügigen Konzepts des spiritus rector der Reihe, Reinhold Merkelbach, das als Inschriftensammlung begonnene Projekt sich von seinem Ausgangspunkt entfernt hat. Die insgesamt etwa 700 Seiten enthalten nur im II. Band auf knapp 50 Seiten 50 Inschriften, über die es hier kurz zu berichten gilt. Der Hauptteil, der I. Band, ist rein topographisch. Über die auf S. 7 des I. Bandes mitgeteilte Entstehungsgeschichte der Arbeit, die schließlich in eine Kölner Dissertation mündete, hinaus ist vielleicht wissenswert, daß der Autor im Münchener Leopold Wenger-Institut die Grundlagen für das 1993 publizierte Repertorium der griechischen Rechtsinschriften von Mysien-Troas legte, indem er sämtliche bereits publizierten Inschriften dieser Region sammelte und zur Kommentierung vorbereitete. Diese trockene Arbeit inspirierte Stauber zu ausgedehnten Reisen an die Ursprungsorte der Texte. So wuchs sein landeskundlich-topographisches Interesse, das sich allmählich auf die Landschaft um die Bucht von Edremit mit dem aiolischen Mysien konzentrierte. Der I. Band bietet einen Katalog der antiken Orte und moderner Fundstellen – er ist als IK-Band ohne Inschriften hier nicht näher zu besprechen –, der II. Band enthält Inschriften (S. 4–57, mit Registern), literarische Testimonia zu den geographischen Namen (91–177) und Kataloge der Münzen (179–325, mit Indices).

Soweit die Inschriften rechtlich relevant sind, wurden sie bereits als Nr. 136 bis 144 im Repertorium der Rechtsinschriften berücksichtigt. Es sind dies die Nummern: 4 (136a Rep.) Ehrendekret für fremde Richter (?); 7 (138) Strafklausel in einer Grabinschrift; 10 (139) Belegung eines Grabes; 12 (140) Strafklausel, Grab; 16 (136) 3 Dekrete, welche den Schriftverkehr bei der Ehrung eines fremden Richters und dessen Schreibers anschaulich demonstrieren; 18 (137) SC über einen Streit der Publicani mit den Pergamenern (s. IK 24, Smyrna, 589 u. IK 13, Ephesos, 975); 19 (136b) röm. Kaufleute; 20 (141) Erwerb einer Grabstelle; 21 (136c) Ehrung (aus dem Rep. eher auszuschneiden) 34 (142) Ehrendekret u.a. wegen zinsgünstiger Darlehen, Bestandsklausel; 36 (143) große Schuldnerliste; 45 (144) Vertrag zwischen Erythrai und Hermias über Hilfe in Kriegsfall (IK 1, Erythrai, 9). Übersehen wurde im Repertorium die Inschrift Nr. 19a, die von *pecunia conla[ta] eines Caesaris [Augusti] eranus* spricht (vermutlich hatte der Verein das gesammelte Geld jemandem bezahlt, nicht eingenommen, wie in der Überschrift vermutet wird). Dieser Text zeigt deutlich, daß die scharfe Grenze zwischen ‚griechischem‘ und ‚römischem‘ Recht im Rechtsalltag des kaiserzeitlichen Kleinasien fallen sollte.

Die Inschriften, darunter einige schöne Beispiele von rechtlichen Texten, sind als Nebenprodukt der topographischen Arbeit publiziert. Für einen kleinen Ausschnitt des Repertoriums liegt nun eine Textsammlung vor. Bekanntlich bietet das ‚Repertorium der griechischen Rechtsinschriften‘ nur Regesten, nicht aber die Texte selbst (s. D. Behrend, diese Z. 111, 1994, 742f.). Zu wünschen wäre, über die Rechtstexte hinaus, die Publikation des gesamten Inschriftenmaterials, das aus Mysien und der Troas hierfür zusammengetragen wurde. Eine vorläufige Fassung ist bereits auf der

CD-ROM PHI 7 greifbar. Wenn auch der zünftige Epigraphiker dem nicht viel abgewinnen kann, wäre doch bereits eine ‚unkritische‘ Edition sämtlicher Texte der Region Mysien-Troas eine bedeutende Hilfe für die Altertumswissenschaft.

Graz

Gerhard Thür